Primarschulgemeinde Arbon, Römerstrasse 29, CH-9320 Arbon

# Reglement Schulabsenzen

Basis für das Reglement bildet §46 „Schulabsenzen“ des „Gesetz über die Volksschulen“ (RB 411.11):

**§ 46**
1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
1a Zusätzlich können die Schüler- und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

## 1. Grundsatz

- Die Verantwortung für das korrekte Entschuldigen der Absenzen liegt bei den Eltern.
- Alle Absenzen sind zu entschuldigen.
- Für vorhersehbare Absenzen ist das entsprechende Formular zu verwenden, es kann bei der Lehrperson bezogen werden.

## 2. Nicht vorhersehbare Absenzen

Als Gründe für eine nicht voraussehbare Absenz gelten beispielsweise Krankheit, Unfall, Unglücksfälle oder Todesfälle.

Ablauf:
- Die Eltern melden das Kind schnellstmöglich bei der Klassenlehrperson ab (im Notfall bei der Schulleitung).
- Kurzfristige Absenzen während des Unterrichtes (Übelkeit etc.) werden durch die Klassenlehrperson an die betroffenen Fachlehrpersonen oder umgekehrt weitergeleitet.
- Die Eltern werden durch die Klassenlehrperson telefonisch informiert und das weitere Vorgehen abgesprochen (frühzeitige Entlassung nach Hause / Betreuung in der Schule etc.).

- Nicht vorhersehbare, längere oder regelmässige Absenzen sind auf Verlangen der Lehrperson oder Schulleitung durch ein Arztzeugnis oder ähnliches zu belegen.

# 3. Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

## 3.1. Absenzen bis 1 Tag

Die Eltern richten das Formular an die Klassenlehrperson, diese entscheidet abschliessend.

## 3.2. Absenzen von zwei Tagen bis zu fünf Wochen

Die Eltern richten das Formular an die Klassenlehrperson, sobald der Grund der Absenz bekannt ist, aber spätestens 14 Tage vor der Absenz. Diese leitet es an die Schulleitung weiter. Sie entscheidet mit Rekursmöglichkeit an die Behörde.

Ablauf:

1. Der Antrag wird beurteilt (bewilligt / nicht bewilligt).
2. Die Rückmeldung erfolgt mit Original-Urlaubsgesuch an die Eltern durch die Klassenlehrperson, die Schulleitung.
3. Bei Bewilligung des Antrages informieren die Klassenlehrpersonen vor der Absenz alle betroffenen Lehrpersonen.
4. Die schulergänzende Betreuung (SEB) wird direkt von den Eltern über die Absenz informiert.

## 3.3. Absenzen von sechs bis zwölf Wochen (Privatunterricht)

Bei einer Absenz von sechs bis zwölf Unterrichtswochen muss Privatunterricht erfolgen. Dafür muss zwingend eine ausgebildete Person mit anerkanntem Lehrdiplom eingesetzt werden. Fernschulung ist ebenfalls zulässig. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der Schulgemeinde und kann nur einmal pro Zyklus erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten richten ein schriftliches Gesuch an die zuständige Schulbehörde. Dieses ist mindestens vier Monate vor der Abwesenheit einzureichen. Die Erfüllung der Bildungsziele ist im Gesuch zu begründen. Die Schulbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen und Auflagen anordnen.

Gegen den Entscheid der Schulbehörde kann gemäss § 65 VG Rekurs erhoben werden.

⇨ Kantonale Richtlinien für Privatunterricht

## 3.4. Absenzen von mehr als 12 Wochen (Homeschooling)

Die Kinder werden in ihrem eigenen häuslichen Umfeld unterrichtet, anstatt eine Schule zu besuchen. Über die Bewilligung von Homeschooling entscheidet die Schulaufsicht des Amts für Volksschule (AV). Sie kann eine Stellungnahme bei der Schulgemeinde einholen.

Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die Schulaufsicht. Dazu wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Gesuche können in der Regel nur per Schuljahresbeginn gestellt und bewilligt werden. Erst- und Verlängerungsgesuche sind spätestens vier Monate vor Beginn oder der Verlängerung des Homeschoolings einzureichen. Die Bewilligung kann längstens für ein Schuljahr erteilt werden.

⇨ Kantonale Richtlinien für Privatunterricht

# 5. Nicht Erscheinen im Unterricht ohne Abmeldung

Grundsatz: Gemäss gesetzlicher Regelung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulweg verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder pünktlich zur Schule kommen. (vgl. §§21 Abs.5 und 25 Volksschulgesetz). Die Schulen sind bei Nichterscheinen von Kindern grundsätzlich lediglich zu telefonischem Nachfragen verpflichtet. Die Eltern sind anzuhalten, Telefonnummern anzugeben, unter welchen sie erreichbar sind.

Ablauf:

- Die LP fragt 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn telefonisch bei den Eltern nach.
- Sind die Eltern nicht erreichbar, meldet sich die LP telefonisch nochmals in der Pause, über Mittag und am Abend bei den Eltern.
- Sollte das Kind auch am darauffolgenden Tag nicht im Unterricht erscheinen und die Eltern nicht erreichbar sein, informiert die Schule die Polizei.

# 6. Jokertage

- Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens drei Tage vorher der Klassenlehrperson via Escola gemeldet werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch). Sie können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff sowie verpasste Prüfungen nachzuholen.
- Für Schulabsenzen, welche aus wichtigen Gründen erfolgen, müssen keine Jokertage eingesetzt werde (§46 1).
- Für die Jokertage sind keine Sperrtage festgelegt.

# 7. Eintrag ins Zeugnis

Entschuldigte Absenzen:
- Absenzen werden als „entschuldigt“ eingetragen, wenn sie ausdrücklich von der Lehrperson / Schulleitung bewilligt wurden.
- Von der Schule angeordnete, temporäre Schulausschlüsse gelten als entschuldigte Absenzen.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.

Unentschuldigte Absenzen:
- Absenzen werden als „unentschuldigt“ eingetragen, wenn sie trotz Ablehnung des Antrags bezogen werden.
  Eine Strafanzeige durch die Behörde bleibt vorbehalten.
- Absenzen am Morgen / Nachmittag von mindestens einer Lektion gelten als unentschuldigte halbtägige Absenz.

Folgende Absenzen werden nicht ins Zeugnis eingetragen:
- Bewilligte Kurzabsenz von ein bis zwei Stunden für Zahnarzt- / Arztbesuch.

# 8. Bewilligung von Urlaub

Folgende Anlässe werden bewilligt:
- Familienfestivitäten
- Religiöse Festivitäten
- Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines regionalen, kantonalen oder nationalen Kaders

Folgende Anlässe können bewilligt werden:
- Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines Vereins o.ä.
- Besuch von Anlässen von ausserordentlicher Bedeutung

Folgende Anlässe werden nicht bewilligt:
- Ferienverlängerung wegen Buchungsvorteilen o.ä.
- Besuch von Anlässen als Zuschauer (Konzerte, Wettkämpfe o.ä.)

# 9. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement hat Gültigkeit ab dem 01.08.2024